

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**Bauleitplanung der Gemeinde Kutzenhausen:****13. Änderung des Flächennutzungsplanes am südlichen Ortsrand von Mainingründel und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B 300“ der Gemeinde Kutzenhausen**

hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.04.2021 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B 300“ beschlossen. Der Änderungs-/Aufstellungsbeschluss mit Darstellung der jeweiligen Geltungsbereiche wurde am 07.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorstehenden Bauleitplanungen erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Ausarbeitung der Bauleitplanentwürfe wurde dem Ing.-Büro Steinbacher-Consult aus Neusäß übertragen.

Nach der vorgezogenen Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 Änderungen an den Bauleitplanentwürfen vorgenommen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Entwürfe der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet an der B 300“ in der Fassung vom 14.12.2022 (jeweils Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, sowie Satzung beim Bebauungsplan) liegen in der Zeit vom

2. Januar bis einschließlich 3. Februar 2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Kutzenhausen, Rathaus, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen zur Einsicht öffentlich aus. Außerdem sind die Planungsunterlagen auf die Homepage der Gemeinde Kutzenhausen (www.kutzenhausen.de) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zu vorstehender Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zum Bebauungsplanentwurf sind umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser usw. verfügbar, die ebenfalls eingesehen werden können. Dies sind im Einzelnen:

- Umweltbericht in der Fassung vom 14.12.2022; Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Boden, Wasser (Grund- und Oberflächenwasser), Flora, Fauna, Landschaftsbild, Mensch (Erholung und Immissionen) sowie Kulturgüter und Bodendenkmäler.

Darüber hinaus wurden zum Vorentwurf des Bebauungsplanes und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange bereits folgende umweltbezogene Themen vorgetragen:

- Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht vom 08.06.2021:
Hinweise zu Hochwasser- und Starkregenrisiken, sowie zu wild abfließendem Oberflächenwasser
- Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde vom 08.06.2021:
Hinweise zu Auswirkungen des Baugebietes auf Natur und Landschaft, sowie zu Artenschutzmaßnahmen und zu Ausgleichsflächen
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 15.06.2021:
Hinweise zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz, zu Altlasten und zum vorsorgenden Bodenschutz, zur Abwasserbeseitigung, zu oberirdischen Gewässern und zum Hochwasserschutz sowie zu Oberflächenwasser und wildabfließendem Wasser.
- Landratsamt Augsburg, Immissionsschutz vom 02.06.2021:
Hinweis auf eine notwendige lärmschutztechnische Prüfung der auf das Baugebiet einwirkenden und vom Baugebiet ausgehenden Immissionen.
- Schalltechnische Untersuchung des Ing.-Büros Kottermair vom 29.11.2022:
Prüfung und Bewertung der auf das Baugebiet einwirkenden und vom Baugebiet ausgehenden Immissionen.
- Verkehrsgutachten des Ing.-Büros Sweco vom 09.11.2022:
Abschätzung des durch das Baugebiet entstehenden Neuverkehrs und dessen Auswirkungen.

**Gemeinde Kutzenhausen
Kutzenhausen, 23.12.2022**



**Andreas Weissenbrunner
1. Bürgermeister**

An den aml. Anschlagtafeln

Angeheftet am: 23.12.2022

Aushang bis: 03.02.2023

abgenommen am:

**Außerdem veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt „Über
den Zaun“ Nr. 51 vom 23.12.2022**